

# Nachlassplanung

*Informationsanlass acrevis Bank AG Oktober/November 2017*

**Marcel Aebischer**

Rechtsanwalt & öffentlicher Notar  
Partner Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau

---

# Was ist Nachlassplanung?

---



- **Nachlassplanung (i.w.S.) bezweckt den dereinstigen Vermögensübergang auf den Rechtsnachfolger aufgrund der konkreten Bedürfnisse des Erblassers**
- Bestimmte Massnahmen der Nachlassplanung greifen u.U. bereits zu Lebzeiten (z.B. Erbvorbezüge / Schenkungen)
- Massnahmen und Instrumente der Nachlassplanung (i.w.S.) gehen weiter als blosse erbrechtliche Anordnungen
  - umfasst auch Vermögensplanung zu Lebzeiten

- Nachlassplanung in einem weiteren Sinn muss ganzheitlich abgestimmt werden
- keine Mustervorlagen abschreiben, sondern bedürfnisgerechte Planung
- **keine isolierte Betrachtung einzelner Themen, sondern Abstimmung einzelner Instrumente aufeinander:**
  - Ehe-/Erbvertrag bzw. Testament
  - Versicherungslösungen
  - Banklösungen
  - Einsetzung Willensvollstrecker
  - Vorsorgeauftrag
  - Patientenverfügung
  - Nachfolgeplanung im Unternehmen
  - etc.

# Heutige Agenda

---



## Fokus auf:

- letztwillige Verfügung, insbesondere Ehe- und Erbvertrag
- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung

- Erbvertrag mit dem Ehegatten, evtl. kombiniert mit Ehevertrag
- Erbvertrag mit anderen Personen (Kinder, Eltern etc.):  
*Positiver (begünstigender) Erbvertrag / negativer Erbvertrag (Erbverzichtsvertrag)*
- öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung
- eigenhändige letztwillige Verfügung (Testament)

**Grundbedingung aller Formen: Urteilsfähigkeit**

**Nachlassplanung muss also rechtzeitig erfolgen!**

- **Vertragsparteien:**
  - zwei oder mehr Parteien beim Erbvertrag
  - Erblasser beim Testament
- **Bindungswirkung:**
  - "Verträge bricht man nicht"
  - jederzeitige einseitige Änderbarkeit Testament
- **Formvorschriften:**
  - Erbvertrag: öffentliche Beurkundung / 2 Zeugen
  - Testament: eigenhändig, datiert und unterzeichnet

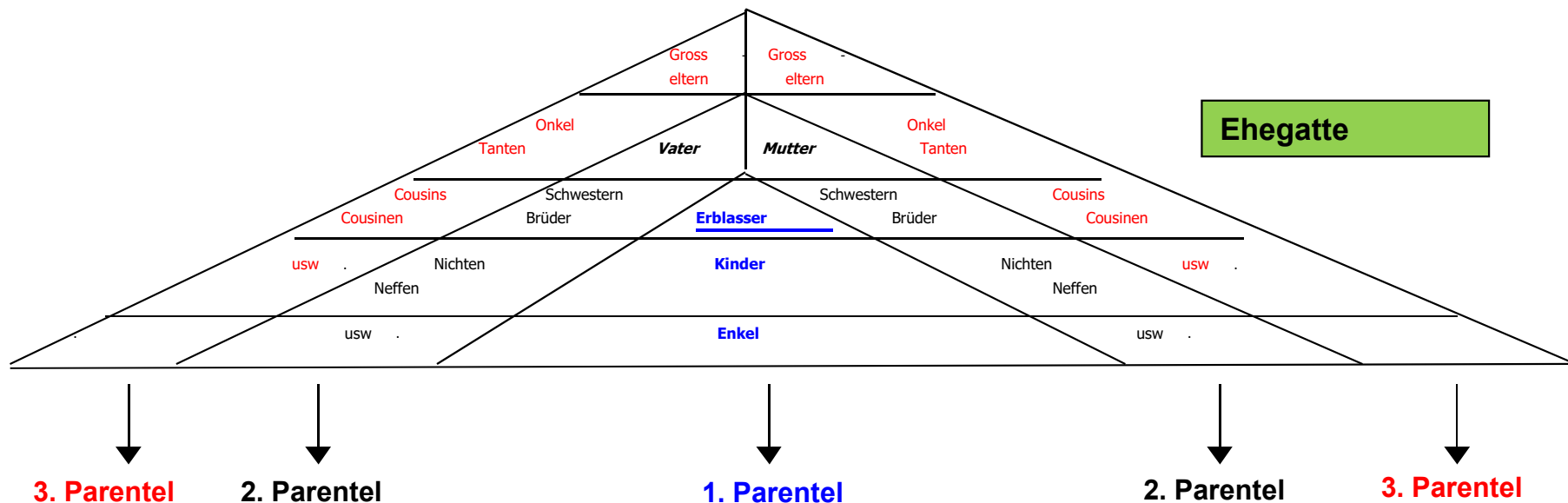
# I. Der (Ehe- und) Erbvertrag

- **Erbvertrag:** Bindende Abmachung mit dem Erblasser über den dereinstigen Nachlass
  - Positiver Erbvertrag: Begünstigung
  - Negativer Erbvertrag: Verzicht auf Erbrecht
- **Ehevertrag:** Regelungen unter Ehegatten zu
  - Wahl des Güterstandes
  - Zugehörigkeit von Vermögenswerten zu den Gütermassen
  - Aufteilung des Vermögens bei Tod und/oder Scheidung
- **kombinierter Ehe- und Erbvertrag:** Kombination der Möglichkeiten / optimale Bedürfnisabstimmung



- **Gesetzliche Erben**  
Gesetzliche Erbportion je nach Konstellation unterschiedlich
- **Gesetzliche Erben mit Pflichtteilsanspruch:** Ehegatte, Nachkommen, Eltern  
Pflichtteil = Garantierte, unentziehbare Erbportion (Ausnahme: Enterbung)  
Je nach Konstellation unterschiedlich!
- **Eingesetzte Erben** (Testament oder Erbvertrag)
- **Vermächtnisnehmer** (keine Erbenstellung)

# Gesetzliche Erbfolge / Parentelensystem



Die 1. Parentel schliesst die 2. von der Erbfolge aus, die 2. schliesst die 3. Parentel aus

Nachlass sinkt in der Stammfolge, bevor er darin aufsteigt

Ehegatte des Erblassers: Sonderstellung ausserhalb der Parentelen

## **Ausgangslage für nachfolgende Betrachtung:**

- Ehegatten (Exkurs Konkubinatspaare)
- Ziel der Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten
- Kinder (soweit vorhanden) erben grundsätzlich erst nach Ableben des zweitversterbenden Ehegatten
- Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

## **3 Musterbeispiele / Standardfälle:**

- Gemeinsame Kinder (=Fallbeispiel)
- Nicht gemeinsame Kinder (ausserehelich oder vorehelich)
- Keine Kinder

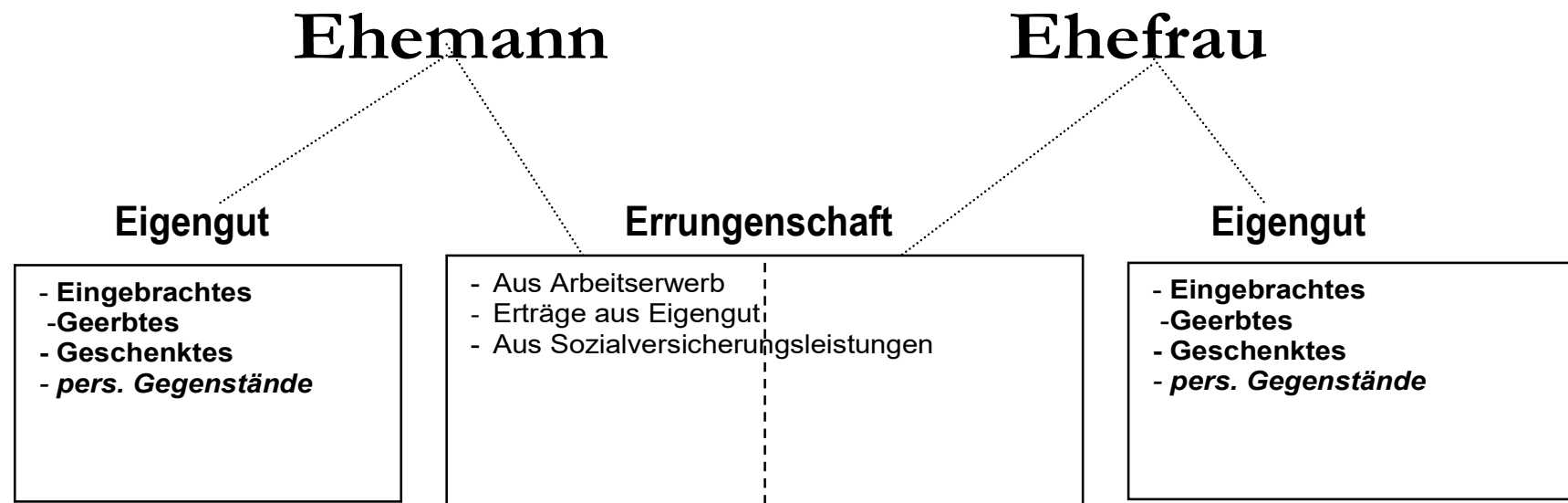
# Musterbeispiel 1: Gemeinsame Kinder

---



- **Ehegüterrecht: Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung**
  - Regelfall
  - Abweichung mittels Ehevertrag möglich (Gütertrennung oder Gütergemeinschaft)
  - Errungenschaft und Eigengut als Gütermassen
  - Fallbeispiel
- **Gütermassen (je Ehegatte):**
  - Eigengut
  - Errungenschaft (in durchschnittlichen Verhältnissen die überwiegende Mehrzahl der Vermögenswerte)

## Errungenschaftsbeteiligung



## 1. OHNE Ehe- und Erbvertrag

- **Güterrechtliche Auseinandersetzung**

- Persönliches Eigengut sowie  $\frac{1}{2}$  der Gesamtsumme der Errungenschaft an den überlebenden Ehegatten

- **Erbteilung**

- andere Hälfte der Errungenschaft sowie persönliches Eigengut des erstversterbenden Ehegatten in den Nachlass

→ Erbteilung mit den übrigen Erben

- **Fallbeispiel:**

- Eigengut Ehefrau aus Erbschaft Fr. 200'000.- (Nettowert geerbte Ferienwohnung)
- Ehemann hat kein Eigengut
- Errungenschaft total Fr. 700'000.-
- Nachlass Ehefrau ohne Ehe- und Erbvertrag: Fr. 550'000.-

## 2. MIT Ehe- und Erbvertrag

- **Güterrechtliche Auseinandersetzung**

- Zuweisung der Gesamtsumme der Errungenschaft an den überlebenden Ehegatten im Ehevertrag (d.h. 100 % der Errungenschaft)
- Wichtig: nur gegenüber gemeinsamen Kindern zulässig!

- **Erbteilung**

- Nur noch persönliches Eigengut des erstversterbenden Ehegatten in den Nachlass  
→ Erbteilung mit den übrigen Erben

- **Fallbeispiel:**

- Eigengut Ehefrau aus Erbschaft Fr. 200'000.- (Nettowert geerbte Ferienwohnung)
- Ehemann hat kein Eigengut
- Errungenschaft total Fr. 700'000.-
- Nachlass Ehefrau mit Ehe- und Erbvertrag: Fr. 200'000.-

## 2. MIT Ehe- und Erbvertrag (Fortsetzung)

### Zusätzliche erbrechtliche Anordnungen:

- a) Pflichtteil zu Lasten Nachkommen (3/8), Rest an überlebenden Ehegatten (5/8)

*oder* (Wahlrecht des überlebenden Ehegatten)

b) überlebender Ehegatte erhält freie Quote (2/8) zu Eigentum sowie vom restlichen, den Nachkommen zustehenden Nachlass (6/8), die unentgeltliche Nutzniessung, ohne hierfür Sicherstellung leisten zu müssen (z.B. Nutzniessung an Liegenschaft oder Aktien)

- Teilungsregeln (v.a. Grundeigentum und Liebhaberobjekte)
- Bewertungsregeln (z.B. Steuerwert bei Grundstücken)
- Hausrat (ohne Anrechnung an Erbteil an überlebenden Ehegatten)
- Willensvollstrecker
- Vermächtnisse
- Verfügbare Quote / Kompetenz d. Zweitversterbenden zur Ausrichtung v. Vermächtnissen
- Wiederverheiratungsklausel



## Rekapitulation: Erbteilung bei Ehepaar mit gemeinsamen Kindern

- Nachlass erstversterbende Ehefrau OHNE Ehe- und Erbvertrag total Fr. 550'000.-  
(1/2 ES Fr. 350'000.- / EG EF Fr. 200'000.-)

Erbquoten: Ehegatte 1/2 d.h. Fr. 275'000.-, Nachkommen total 1/2 d.h. Fr. 275'000.-

- Nachlass erstversterbende Ehefrau MIT Ehe- und Erbvertrag total Fr. 200'000.-  
(EG EF Fr. 200'000.-)

Erbquoten (bei Wahl maximale verfügbare Quote Ehemann):

- Nachkommen total 3/8 d.h. Fr. 75'000.-
- Ehegatte 5/8 d.h. Fr. 125'000.-
  - + Hausrat (ohne Anrechnung an Erbteil)
  - + freie Wahl aus Nachlassgegenständen (Teilungsregeln)

→ In bestimmten Konstellationen kann bereits mit dem Ehevertrag erreicht werden, dass praktisch das gesamte Vermögen an den überlebenden Ehegatten übergeht und der Nachlass gleich/fast null ist

# Musterbeispiel 2: Nicht gemeinsame Kinder

---



- **Hauptanwendungsfall**
  - Zweit- bzw. Altersehe (voreheliche Kinder ein oder beide Ehegatten)
- **Schwierigkeiten:**
  - Keine volle Zuweisung der Gesamtsumme der Errungenschaften an den überlebenden Ehegatten möglich (keine gemeinsamen Kinder)
  - Vermischung des Nachlasses des Erstversterbenden mit dem Stamm des Zweitversterbenden zu Lasten der eigenen Nachkommen im Fall der Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten
- **Lösungen (mittels Ehe- und Erbvertrag):**
  - Bewusster Ausgleich zu Gunsten der Nachkommen des Erstversterbenden im Nachlass des Zweitversterbenden (z.B. Gleichberechtigung aller Nachkommen beider Ehegatten)
  - Vor- und Nacherbschaft im Nachlass des Erstversterbenden (ggf. ohne Sicherstellungspflicht des überlebenden Ehegatten)

# Musterbeispiel 3: Keine Kinder

---



- **Beachtung Pflichtteilsrechte der Eltern (ggf.)**
  - Falls Pflichtteilsrecht vorhanden: Ggf. Erbverzichtsvertrag mit Eltern oder zumindest Wunschverzicht im (Ehe- und) Erbvertrag
  - Falls keine Pflichtteilsrechte vorhanden: Freie Verfügbarkeit über Nachlass im Rahmen eines Ehe- und Erbvertrags (isolierter Erbvertrag reicht i.d.R. aus)
- **Wichtig:** Überlebender Ehegatte wird nur Alleinerbe, wenn dies im Rahmen einer letztwilligen Verfügung so angeordnet wird!  
Andernfalls geht Erbteil der vorverstorbenen Eltern (= 1/4) an die 2. Parentel, d.h. an die Geschwister bzw. Nichten/Neffen
- **Sinnvoll:** Regelungen für das Ableben des Zweitversterbenden

- Beachtung Pflichtteilsrechte Eltern und Nachkommen (ggf.)
- Ansonsten grundsätzlich gleiche Möglichkeiten wie Verheiratete im Rahmen eines Erbvertrags
- Befristung möglich: Auflösung des Erbvertrags bei Auflösung des Konkubinats
- Hauptnachteil: Volle Zuweisung der Errungenschaften an den Überlebenden bei gemeinsamen Kindern im Rahmen eines Ehevertrags scheidet aus
- Ggf. zusätzliche Absicherung über Säule 2/3 bzw. Versicherungslösungen sinnvoll

- Rückgängigmachen bestimmter vertraglicher Anordnungen in bestimmten unerwünschten Fällen zum Schutz des eigenen Vermögens und Treffen anderer Anordnungen für solche Fälle
- Beispiele:
  - Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten (vgl. oben)
  - Begründung eines neuen Kindsverhältnisses des überlebenden Ehegatten (Elternschaft oder Adoption)
  - Pflegeheimaufenthalt
  - Eintritt der Urteilsunfähigkeit (z.B. bei Demenz)
- rechtliche Zulässigkeit gerichtlich bislang nicht geklärt / gewisse Rechtsunsicherheit besteht

## II. Der Vorsorgeauftrag

# Definition Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB)

---



- Auftraggeber = handlungsfähige Person  
d.h. mündig und urteilsfähig und in der Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt
- Bezeichnung einer natürlichen oder juristischen Person  
(Vertrauensperson)
- zur Personensorge oder Vermögenssorge oder Vertretung im  
Rechtsverkehr
- im Fall der eigenen (kurz- oder längerfristigen) Urteilsunfähigkeit  
(nicht schon vorher!)
- Mögliche Ereignisse: Krankheit, Unfall, Alter (Demenz)

# Beauftragte Person(en)

---



- Natürliche und juristische Personen eigener Wahl (z.B. Ehegatte, Nachkommen, Rechtsanwalt, Bank etc.)
- Mehrere Beauftragte möglich (Aufgabenteilung z.B. für Personenvorsorge und Vermögenssorge / Vertretung im Rechtsverkehr)
- Ersatzverfügung möglich, wenn beauftragte Person nicht geeignet / Auftrag ablehnt / Auftrag kündigt
- Keine vorgängige Absprache mit Beauftragtem nötig, wohl aber sinnvoll
- Sorgfältige Auswahl sinnvoll (genügend Zeit vorhanden?, Know-How? etc.)
- Auftrag kann abgelehnt und jederzeit gekündigt werden (Kündigungsfrist 2 Monate)
- Entschädigung und Spesen (kann im Vorsorgeauftrag festgelegt werden)



## Spezialfall: Vorsorgeauftrag nötig auch bei Ehegatten / eingetragener Partnerschaft ?

- Gesetzliches Vertretungsrecht trotz fehlendem Vorsorgeauftrag (Art. 374 ZGB)
  - allerdings nur *ordentliche* Vermögensverwaltung und nicht ausserordentliche (Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde nötig)
- Vorsorgeauftrag kann gesetzliches Vertretungsrecht einschränken oder erweitern
- eignet sich wohl v.a. für kurzfristige Urteilsunfähigkeit
- beschränkter Nutzen dort, wo sich Partner für Erfüllung der Aufgabe nicht eignet

- Umschreibung der übertragenen Aufgaben
- **Personensorge :**  
Einsatz des Vorsorgebeauftragten für Linderung des Schwächezustands und Vermeidung weiterer Verschlechterung Gesundheitszustand  
d.h. alltägliche Betreuung und Begleitung (z.B. Entscheid über Unterbringung in ein Pflegeheim, Ort der Unterbringung, medizinische Massnahmen, Ernährung und Pflege etc.)
- **Vermögenssorge:**  
Sachgerechte Verwaltung des Vermögens
- **Vertretung im Rechtsverkehr:**  
Behörden, Gerichte, Banken, Versicherungen etc.
- Beliebige Kombination dieser Aufgabenbereiche; zusätzlich sind Weisungen, Auflagen und Verbote möglich

# Inhalt des Vorsorgeauftrags (II)

---



- Erwachsenenenschutzbehörde muss erledigen, was nicht geregelt ist
- mindestens generelle Umschreibung der Aufgaben (Auftrag zur Generalvorsorge genügt grundsätzlich)
- Nachteil hoher Detaillierungsgrad: Veränderung der persönlichen, wirtschaftlichen und technischen Erkenntnisse/Verhältnisse mit der Zeit
- Nachteil geringer Detaillierungsgrad: Unklarheiten, welche zum Einschreiten der Erwachsenenenschutzbehörden führen können
- **Empfehlung:** Regelmässige Überprüfung des Inhalts punkto Anpassungsbedarf
- Auslegung/Ergänzung zu wenig präziser Vorsorgeaufträge durch Erwachsenenenschutzbehörde

- analog Testament
- d.h. von Anfang bis Ende handschriftlich, datiert und unterzeichnet oder öffentlich beurkundet durch Notar
- vorgedrucktes Formular unzulässig
- Vorteile öffentliche Beurkundung:
  - erhöhte Beweiskraft im Rechtsverkehr  
(z.B. wenn Handlungsfähigkeit des Verfügenden streitig)
  - vorgängige Beratung und Belehrung durch Notar
- Änderung und Widerruf jederzeit möglich
- automatische Unwirksamkeit, sobald Auftraggeber Urteilsfähigkeit wieder erlangt

- Keine gesetzlichen Vorschriften über die Aufbewahrung/Hinterlegung
- Registration beim Zivilstandsamt der Wohnsitzgemeinde möglich (Existenz und Hinterlegungsort der Urkunde)
- Behördliche Hinterlegungsmöglichkeit im Kanton St. Gallen: Amtsnotariate

- Beispiele:  
General- / Spezialvollmachten sowie Bankvollmachten über den Verlust der Handlungsfähigkeit hinaus
- geeignet v.a. für vermögensrechtliche Angelegenheiten / Vermögensverwaltung
- Wirkung sofort, d.h. ab Ausstellung bis zum Verlust der Handlungsfähigkeit
- Rechtliche Wirksamkeit unsicher (evtl. fehlende Anerkennung)
- **Empfehlung: Beachtung der Formvorschriften des Vorsorgeauftrags zur Erhöhung der Rechtssicherheit und –wirksamkeit**  
**d.h. Abfassung als “Vorsorgeauftrag mit Generalvollmacht”**

# III. Die Patientenverfügung

# Definition Patientenverfügung (Art. 370 ZGB)



- Bezeichnung von medizinischen Massnahmen, welchen zugestimmt bzw. nicht zugestimmt wird (z.B. auch pflegerische Massnahmen, Wahl eines Leistungserbringers oder Organspenden)
  - oder Bezeichnung von natürlichen Personen, die medizinische Massnahmen mit den Ärzten besprechen und ggf. darüber abschliessend entscheiden sollen
  - Möglichkeit, Weisungen/Wünsche an Beauftragten zu erteilen
  - Möglichkeit, Ersatzverfügungen zu treffen
  - Geltung ebenfalls ab Zeitpunkt der Urteilsunfähigkeit
- **“Schnittmenge” mit dem Vorsorgeauftrag: Patientenverfügung kann Teil des Vorsorgeauftrags sein, aber:**
- Beschränkung auf medizinische Massnahmen
  - Beauftragte kann nur eine natürliche Person sein (≠ Vorsorgeauftrag)



- Patientenverfügung war bis Ende 2012 nicht in allen Kantonen rechtlich verbindlich geregelt
  - Altrechtliche Patientenverfügungen bleiben über 31.12.2012 gültig, sofern die formalen Bedingungen des neuen Gesetzes erfüllt sind
  - bisher: Medizinisch-ethische Richtlinien und *Empfehlungen* der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)
  - neu: *verbindliche* (wenn auch bloss minimale) Regelung in Art. 370 – 373 ZGB
- **Empfehlung: Überprüfung bereits bestehender Patientenverfügungen auf Gültigkeit über den 31.12.2012 hinaus zwingend!**

- nur Urteilsfähigkeit erforderlich (d.h. auch Minderjährige oder beschränkt Handlungsunfähige) (≠ Vorsorgeauftrag)
- schriftlich (≠ Vorsorgeauftrag), datiert und unterzeichnet
- Vordrucke / maschinelle Texte zulässig (≠ Vorsorgeauftrag)
- Änderung und Widerruf jederzeit möglich

- Eintrag auf Versichertenkarte der Krankenkasse (Existenz und Hinterlegungsort)  
aber: Verantwortung für Hinterlegung beim Aussteller!
- Abklärungspflicht des Arztes, ob eine Patientenverfügung vorhanden ist  
(Ausnahme: Dringlichkeit)
- Bindung Arzt an die Patientenverfügung, solange die medizinische Massnahme indiziert ist
- Anrufung Erwachsenenschutzbehörde möglich, wenn der Patientenverfügung nicht entsprochen wird
- Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde möglich bei Interessensgefährdung

# Nachlassplanung: Fazit / Empfehlungen

---



- Vielfältige Möglichkeiten bei der Nachlassplanung i.w.S.
- Massnahmen sind auf die konkreten Bedürfnisse abzustimmen
- Nachlassplanung muss ganzheitlich abgestimmt werden
- enthält ggf. auch Massnahmen zu Lebzeiten
- Keine isolierte Betrachtung einzelner Themen, sondern Abstimmung einzelner Instrumente aufeinander
- Planung rechtzeitig angehen (Urteilsfähigkeit!)
- Periodische Überprüfung der getroffenen Regelung auf Wirksamkeit und Bedürfnis (je älter desto regelmässiger)

# Kontakt / Fragen

---



Marcel Aebischer  
Rechtsanwalt & öffentlicher Notar  
Küng Rechtsanwälte & Notare AG  
Haldenstrasse 10  
9200 Gossau

Telefon: 071/380 07 50

aebischer@kueng-law.ch  
www.kueng-law.ch

